



Aktueller Begriff

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

In seiner Sitzung am 22. März 2007 hat der Deutsche Bundestag das **Dritte Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes** verabschiedet. Das Gesetz sieht vor, künftig sowohl die Versicherten selbst als auch die Unternehmen, welche Leistungen derselben in Anspruch nehmen, strenger zu kontrollieren und das System damit langfristig zu stabilisieren.

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) stammt ursprünglich aus dem Jahr 1983 und wurde mit dem Ziel eingeführt, die bis dato fehlende ausreichende soziale Sicherung selbstständiger **Künstler und Publizisten** zu gewährleisten. Versichern kann sich derjenige, der gemäß § 2 KSVG Künstler oder Publizist ist: *„Künstler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist im Sinne dieses Gesetzes ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt.“* Die Künstlersozialversicherung nimmt trotz deren gewisser gestalterischer Leistung keine Kunsthandwerker auf. Das gleiche gilt nach einem letztinstanzlichen Urteil des Bundessozialgerichts vom 28. Februar 2007 auch für Tätowierer. Derzeit zählt die Versicherung rund 150.000 Mitglieder.

Das KSVG ermöglicht seinen Versicherten einen Versicherungsschutz in der gesetzlichen **Kranken- und Rentenversicherung** sowie – seit deren Einführung im Jahr 1995 – in der sozialen **Pflegeversicherung**. Im Gegensatz zu anderen selbstständigen Erwerbstätigen besteht die besondere Begünstigung der selbstständigen Künstler und Publizisten darin, dass sie, wie Arbeitnehmer, nur die Hälfte ihrer Beiträge selbst aufbringen müssen. Die andere Hälfte wird zu 30% aus der so genannten **Künstlersozialabgabe** finanziert, welche von Einrichtungen und Unternehmen geleistet werden muss, die künstlerische oder publizistische Leistungen verwerten, und sich aus dem Honorar des Künstlers / Publizisten errechnet. Nicht relevant ist dabei, ob letzterer tatsächlich Mitglied in der Künstlersozialversicherung ist, sodass beispielsweise auch Abgaben bei der Verwertung von Leistungen ausländischer Künstler / Publizisten geleistet werden müssen. Die verbleibenden 20% der Beiträge werden durch einen Bundeszuschuss aufgebracht.

Nachdem das Künstlersozialversicherungsgesetz im Jahr 2001 zum letzten Mal geändert wurde, bestand zuletzt erneut Handlungsbedarf, da die Zahl der Versicherten in der Künstlersozialversicherung und damit der Finanzbedarf stark zugenommen haben. Dies schlug sich auch in einer Erhöhung der Künstlersozialabgabe nieder, welche von 3,9% im Jahr 2001 auf 5,8% im Jahr 2005 gestiegen ist. Die zunehmende Zahl der Versicherten lässt sich auf einen **Wandel des Arbeitsmarktes** im Bereich Kultur in den vergangenen Jahren zurückführen. Über den engeren Kreis der Künstler und Publizisten hinaus üben immer mehr Angehörige anderer Berufsgruppen im kulturellen Bereich ihre Arbeit selbstständig und nicht mehr im klassischen Angestelltenverhältnis aus. Grund hierfür sind die sinkenden Kulturausgaben, vor allem der Ländern und Gemeinden, welche zur Folge haben, dass den Kultureinrichtungen weniger finanzielle Mittel für Personal zur Verfügung stehen. In vielen Kultureinrichtungen und –unternehmen ist es heutzutage üblich, statt mit Angestellten mit Selbstständigen zusammenzuarbeiten, um so beispielsweise auf konjunkturelle Schwankungen reagieren zu können und je nach Auftragslage die Leistung Selbstständiger in Anspruch zu nehmen.

Hierbei stellt sich jedoch das Problem, dass bei einer starken Erhöhung der Versichertenzahl die Einnahmen aus der Künstlersozialabgabe nur langsam steigen. Dies liegt vor allem daran, dass eine erhebliche Anzahl eigentlich abgabeverpflichteter Unternehmen, teilweise aus Unwissenheit, ihrer Pflicht nicht nachkommt. Zwar sind die Unternehmen der Kultur- und Medienwirtschaft nahezu flächendeckend erfasst, in anderen Branchen bestehen jedoch noch beträchtliche **Erfassungslücken**. Unternehmen, die ihrer Sozialversicherungspflicht nicht nachkommen, verschaffen sich nicht nur einen Wettbewerbsvorteil gegenüber ihrer Konkurrenz, die die Beiträge bezahlt, sondern stellen eine Belastung für das gesamte System der Künstlersozialversicherung dar. Auch Versicherte, die eigentlich gar nicht berechtigt wären, zum Beispiel weil sie das vorgeschriebene Mindesteinkommen von 3.900 Euro jährlich unterschreiten, tragen zur Instabilisierung der Künstlersozialversicherung bei.

Das Änderungsgesetz vom 22. März 2007 soll nun die Künstlersozialversicherung stärken. Es geht zurück auf eine Initiative der Bundesregierung, die damit eine entsprechende Vereinbarung im Koalitionsvertrag umsetzt. Das Gesetz soll sicherstellen, dass künftig alle abgabeverpflichteten Unternehmen ihrer Sozialversicherungspflicht nachkommen. Zudem sollen die Versicherten stärker überprüft werden. In Hinblick auf die Künstlersozialabgabe soll künftig die **Deutsche Rentenversicherung** im Rahmen ihrer routinemäßigen Betriebskontrollen prüfen, ob auch eine Abgabepflicht des Unternehmens im Sinne des KSVG besteht. Die Heranziehung aller abgabepflichtiger Unternehmen soll zu mehr Beitragsgerechtigkeit sowie höheren Einnahmen führen, sodass der Prozentsatz der Künstlersozialabgabe wieder gesenkt werden kann. Was die Überprüfung der Mitglieder selbst betrifft, so sollen jährlich 5% der Versicherten hinsichtlich ihres tatsächlichen Einkommens der vergangenen vier Jahre kontrolliert werden. Damit soll verhindert werden, dass die Künstler / Publizisten in ihren Schätzungen des Einkommens des darauf folgenden Jahres, aus denen sich der zu leistende Beitrag bemisst, zu niedrige Angaben machen. Zudem soll sichergestellt werden, dass nur tatsächlich Berechtigte versichert werden, was vor allem in Bezug auf die Einkommensuntergrenze von 3.900 Euro relevant ist. Letztere ist jedoch von daher eingeschränkt, dass sie innerhalb von sechs Jahren bis zu zwei Mal unterschritten werden darf, ohne dass der Versicherungsschutz verloren geht; zudem sind Berufsanfänger für einen Zeitraum von drei Jahren von dem zu erbringenden Mindesteinkommen ausgenommen.

Kosten durch zusätzlichen Personalaufwand werden vom Gesetzgeber nicht erwartet. Der durch die verstärkte Prüfung der Versicherten sowie durch die zunehmende Bestandsverwaltung abgabepflichtiger Unternehmer entstehende zusätzliche **Verwaltungsaufwand** bei der Künstlersozialkasse soll zunächst durch Umschichtung des vorhandenen Personals geleistet werden. Die Mehraufwendungen der Deutschen Rentenversicherung sollen im Rahmen von Effizienzsteigerungen durch organisatorische Änderungen ohne zusätzliche Personaleinstellungen aufgefangen werden.

Der Deutsche Kulturrat, Spitzenverband der Bundeskulturverbände, begrüßt das Änderungsgesetz.

Quellen:

- FINKE, Hugo / BRACHMANN, Wolfgang / NORDHAUSEN, Willy. Künstlersozialversicherungsgesetz. Gesetz über die Sozialversicherung selbständiger Künstler und Publizisten. Kommentar. München 2004.
- ZIMMERMANN, Olaf / SCHULZ, Gabriele; BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES (Hrsg.). Entwurf eines III. Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes – Hintergründe und aktuelle Anforderungen. Bonn 2007 (als PDF-Dokument abrufbar auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: www.bmas.de).
- Internetauftritt des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: www.bmas.de.
- Internetauftritt der Künstlersozialkasse: www.kuenstlersozialkasse.de.
- Internetauftritt des Deutschen Kulturrats: www.kulturrat.de.

Verfasser: MR Dr. Stefan H. Kremer, Lena Handwerk (Praktikantin), Fachbereich WD 10 (Kultur und Medien)